

| | | | |
|--|---------------------------|--|--|
| <i>Sekundar Schule Andelfingen</i> | 09 09.01 | Reglemente/ Anhang Organisationsstatut Schulgesundheit Schularzt / Schulärztlicher Dienst | |
|--|---------------------------|--|--|

Schularzt / Schulärztlicher Dienst

Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Schulgesundheit und zum Schulärztlichen Dienst sind:

§50 und §54 Gesundheitsgesetz (GesG)

§ 20 Volksschulgesetz (VSG), §16 Volksschulverordnung (VSV)

Schulärztliche Untersuchungen

Im Auftrag der Gemeinden bzw. Trägerschaften führen Schulärztinnen und Schulärzte schulärztliche Untersuchungen durch. Im Kanton Zürich sind drei Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben:

- im Kindergarten,
- in der 5. Primarklasse und
- in der 2. Sekundarklasse.

Untersuchungskosten

Die Schulgemeinde trägt die Kosten der schulärztlichen Untersuchung bei der Schulärztin / dem Schularzt.

Den Eltern steht frei, ihr Kind auch vom Privatarzt / von der Privatärztin untersuchen zu lassen. Dies jedoch auf eigene Kosten. Die Eltern lassen die durchgeführte Untersuchung in der 2. Sekundarklasse von der privaten Arztpraxis bestätigen und stellen die Bestätigung der Sekundarschule zu. Die Untersuchung nach schulärztlichen Kriterien ist für für alle Schülerinnen und Schüler in der 2. Sekundarklasse obligatorisch.

Weitere Informationen zum Schulärztlichen Dienst des Kantons Zürich

Schulärztin/Schularzt der Sekundarschule Andelfingen

Die Sekundarschule Andelfingen arbeitet im Bereich der Schulgesundheit seit Oktober 2024 mit dem ärztlich geführten Unternehmen JDMT Medical Services AG in Pfäffikon zusammen.

JDMT Medical Services AG übernimmt die Funktion der Schulärztin / des Schularztes und erfüllt die Aufgaben, die in der Kantonalen Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung (insbesondere §§ 50 und 54 des Gesundheitsgesetzes [GesG] vom 2. April 2007) vorgesehen sind. Die Tätigkeit der Schulärztin oder des Schularztes gliedert sich in nachfolgende Kernbereiche: Gesundheitsvorsorge / Grundversorgung, Abklärung und Beratung, Gesundheitsförderung und Prävention.

Datenschutz

Hinsichtlich des Berufsgeheimnisses, der Meldepflicht und des Datenschutzes gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. JDMT untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).